



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Justizabteilung  
Bleichemattstrasse 1  
5001 Aarau

**per E-Mail an: [dayana.berenyi.dvija@ag.ch](mailto:dayana.berenyi.dvija@ag.ch)**

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 28. April 2008	Doris Wobmann	062 837 18 02	doris.wobmann@aihk.ch

F:\DATA\_IHK\10\_Politik\Vernehmlassungen\2008\GOG Revision (DVI)\VL\_GOG\_Revision.doc

## **Teilrevision der Kantonsverfassung und Entwurf für ein neues Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

### **Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 18. Januar 2008 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Entwürfen.

Wir begrüssen im Grundsatz die Bestrebungen, die gesamte Gerichtsorganisation im Kanton Aargau in einem Erlass zusammen zu ziehen und ihr eine einheitliche Struktur zu Grunde zu legen. Die Sicherung einer leistungsfähigen, effizienten und für die Rechtsuchenden verständlichen und verlässlichen Justizordnung ist einer der unabdingbaren Pfeiler unseres Staatswesens.

Zu den konkreten Detailausgestaltungen äussern wir uns aber nur punktuell und verzichten daher auf das Ausfüllen des Fragebogens. Die Beurteilung der einzelnen organisatorischen Vorschläge, insbesondere mit Blick auf ihre Alltagstauglichkeit und Nützlichkeit, sei den Justizfachleuten überlassen.

Unsere Stellungnahme befasst sich einzig mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Arbeitsgerichte und die Beurteilung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten durch das Bezirksgericht (Fragebogen S. 11, Anhörungsbericht Ziff. 5.8).

**Die AIHK lehnt die vorgeschlagene Aufhebung der Arbeitsgerichte entschieden ab.**

Auch das Arbeitsrecht gehört mittlerweile zu denjenigen Rechtsgebieten, deren Komplexität einerseits sowie die hohe Einzelfallgewichtigkeit bei den Betroffenen einen gewissen Spezialisierungsgrad in der Rechtsanwendung erforderlich macht. Die bisherige paritätische Zusam-

mensetzung der Arbeitsgerichte trägt diesen Umständen Rechnung und hat sich bislang zweifellos bestens bewährt.

Als Arbeitgeberverband haben wir eine Kurzumfrage bei unseren Stützpunktunternehmen in den Regionen sowie bei den Vertretern der Personalchefkonferenzen durchgeführt, die ihrerseits sowohl personell wie fachlich direkt von dieser Frage betroffen sind. Die erhaltenen Antworten sind einhellig und unmissverständlich ausgefallen.

Wir erlauben uns, Ihnen hier eine Zusammenfassung der wesentlichen ablehnenden Argumente darzulegen, denen wir uns als Arbeitgeber-Dachverband vollumfänglich anschliessen:

Die vorgeschlagene Aufhebung der Arbeitsgerichte bedeutet:

- Einen unnötigen und nachteiligen Know-how-Verlust, sowohl für die betroffenen Parteien wie auch für die Unternehmen, die Arbeitsrichter/-innen stellen (Verlust unbezahlbarer Synergieeffekte).
- Einen Verlust von erwünschter und notwendiger Praxisnähe der Richtenden selbst sowie Verlust der Fachkenntnisse über die arbeitsrechtliche Gerichtspraxis. Dies erschwert «vernünftige» und praktikable Lösungen (Gefahr der Verakademisierung des Arbeitsrechts).
- Einen Verlust der paritätischen Zusammensetzung des urteilenden Gerichts, was seinerseits ebenfalls Gewähr für praxisorientierte und sozialpartnerschaftlich akzeptable Lösungen bietet.
- Allfällige Kostenersparnisse oder Effizienzgewinne sind durch die vorgeschlagene Änderung nicht zu erwarten. Im Gegenteil sind Mehrkosten zu erwarten, da das Fachwissen bei den Bezirksgerichten auch wieder neu auf- bzw. ausgebaut werden müsste.

In der Umfrage wurde auch mehrfach der behaupteten Unterbeschäftigung der Arbeitsrichterrinnen und -richter (Anhörungsbericht Ziff. 5.8, S. 16) klar widersprochen. Im Gegenteil sei die Auslastung mit 20 - 30 Fällen pro Jahr eher hoch.

Es liegt dennoch auf der Hand, dass nicht in jedem Bezirk die Auslastung gleich hoch ist. Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, eine Aufhebung der Arbeitsgerichte sei geboten, da das notwendige Fachwissen heute mangels Auslastung gar nicht ausreichend gesammelt werden könne, scheint uns doch etwas gewagt. Sollten die Fallzahlen tatsächlich derart niedrig sein - was wir bezweifeln - würde dies umso mehr für die Beibehaltung eines Fachgerichts sprechen, da ein «ungeübter» Bezirksrichter mit Sicherheit noch viel grössere Schwierigkeiten hätte, sich das notwendige Fachwissen überhaupt je anzueignen. Fachrichterrinnen und -richter aus der Arbeitsrechts-Praxis bringen das notwendige Fachwissen hingegen jederzeit mit, unabhängig von der Anzahl zu beurteilender Fälle.

In organisatorischer Hinsicht wären wir aber bereit, über eine allfällige regionale Zusammenlegung einzelner Arbeitsgerichte oder gar über die Einrichtung eines einzigen kantonalen Arbeitsgerichts zu diskutieren. Es ist - unabhängig von der tatsächlichen Geschäftslast - wohl tatsächlich nicht notwendig, in jedem Bezirk ein eigenständiges Arbeitsgericht zu führen. Massgebend ist für die AIHK letztlich die fachlich kompetente und im Interesse der betroffenen Parteien praxistaugliche sowie sozialpartnerschaftlich akzeptierte Rechtsprechung. Diese kann unseres Erachtens am objektivsten, effizientesten und fachgerechtesten mit der Beibehaltung eines (oder mehrerer) Fachgerichts (Fachgerichte) erreicht werden.

Wir erlauben uns noch folgende Anmerkung: Leider fehlen im Anhörungsbericht jegliche Hinweise auf nachprüfbares Zahlenmaterial zu der Behauptung der fehlenden Auslastung der Arbeitsgerichte. Einmal mehr erweisen sich die Vernehmlassungsunterlagen in massgeblichen

Punkten als ungenügend und einseitig ausgerichtet. Das ist zu bedauern und zu bemängeln, da eine umfassende objektive Auseinandersetzung mit der Materie ohne eigenen grossen Recherche-Aufwand gar nicht möglich ist.

Allgemein bleibt noch der Hinweis auf die aktuellen bundesparlamentarischen Arbeiten zur Schaffung einer eidgenössischen ZPO. Die GOG-Revision im Kanton Aargau ist auf ihre Kompatibilität mit der künftigen Bundes-ZPO hin zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Peter Lüscher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Doris Wobmann  
lic. iur., Rechtsanwältin